

TOTALEVISION VERORDNUNG ZUM PARKIERUNGSREGLEMENT

Hinweis:

Allgemeine Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Reglement über das unbeschränkte Parkieren 2012" sind im Vorschlag zum neuen Reglement **gelb** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Ausführungsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren	Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	<i>Anpassung neuer Titel</i>
Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 19 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren der Gemeinde Birsfelden vom 29. Oktober 2012 die folgenden Bestimmungen:	Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 19 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Birsfelden vom 01. Januar 2027 die folgenden Bestimmungen:	<i>Anpassung neuer Titel vom Reglement Anpassung Datum auf Inkrafttreten des neuen Reglements</i>
I. Allgemeines	I. Allgemeines	<i>Keine Veränderung</i>
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	<i>Keine Veränderung</i>
Die Parkierungsverordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren vom 29. Oktober 2012.	Die Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Gemeinde Birsfelden vom 01. Januar 2027.	<i>Sprachliche Anpassung Anpassung neuer Titel vom Reglement Anpassung Datum auf Inkrafttreten des neuen Reglements</i>
§ 2 Zuordnung	§ 2 Zuordnung	<i>Keine Veränderung</i>
Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstyp gemäss § 9 des Parkierungsreglements ist aus dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen» im Anhang zum Reglement ersichtlich.	Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstyp gemäss § 9 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung ist dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen» im Anhang zum Reglement zu entnehmen.	<i>Anpassung neuer Titel vom Reglement Sprachliche Anpassung</i>
II Tagesparkierung	II Tagesparkierung	<i>Keine Veränderung</i>
§ 3 Zoneneinteilung	§ 3 Zoneneinteilung	<i>Versoben nach §5 Absatz 5 der aktualisierten Version Verordnung: Gültigkeitsdauer von Tagesparkkarten</i>
Berechtigte gemäss § 5 des Reglements erhalten für die	§ 5	<i>Versoben nach §5 Absatz 5 der aktualisierten</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen																
Blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber.		Version Verordnung: Gültigkeitsdauer von Tagesparkkarten																
	§3 Parkierregelungen in den Bewirtschaftungstypen																	
	1 Je nach Bewirtschaftungstyp gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der maximalen Parkdauer sowie der entsprechenden Geltungszeiten																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="837 505 904 555">Typ</th> <th data-bbox="904 505 1072 555">Bewirtschaftungszone</th> <th data-bbox="1072 505 1323 555">Max. Parkierdauer</th> <th data-bbox="1323 505 1518 555">Geltungsdauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="837 555 904 671">I</td> <td data-bbox="904 555 1072 671">Weiss markierte Parkplätze mit Parkuhr</td> <td data-bbox="1072 555 1323 671">- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig</td> <td data-bbox="1323 555 1518 671">Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="837 671 904 788">II</td> <td data-bbox="904 671 1072 788">Blaue Zone Allgemein</td> <td data-bbox="1072 671 1323 788">- 60 Minuten mit Parkscheibe - mit Parkkarte unbeschränkt</td> <td data-bbox="1323 671 1518 788">Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="837 788 904 991">III</td> <td data-bbox="904 788 1072 991">Blaue Zone Birmatt (Sommer)</td> <td data-bbox="1072 788 1323 991">- 60 Minuten mit Parkscheibe - Tagesparkkarte ungültig - mit Anwohnerkarte, Besucherkarte, Angestelltenkarte tagsüber unbeschränkt</td> <td data-bbox="1323 788 1518 991">Juni, Juli, August Montag - Sonntag 08:00 - 23:00 Uhr (Übrige Monate: Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II)</td> </tr> </tbody> </table>	Typ	Bewirtschaftungszone	Max. Parkierdauer	Geltungsdauer	I	Weiss markierte Parkplätze mit Parkuhr	- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig	Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr	II	Blaue Zone Allgemein	- 60 Minuten mit Parkscheibe - mit Parkkarte unbeschränkt	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr	III	Blaue Zone Birmatt (Sommer)	- 60 Minuten mit Parkscheibe - Tagesparkkarte ungültig - mit Anwohnerkarte, Besucherkarte, Angestelltenkarte tagsüber unbeschränkt	Juni, Juli, August Montag - Sonntag 08:00 - 23:00 Uhr (Übrige Monate: Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II)	Tabelle wird neu in der Verordnung aufgeführt (bisher im Reglement §10 Inhalt der Parkierbewilligung)
Typ	Bewirtschaftungszone	Max. Parkierdauer	Geltungsdauer															
I	Weiss markierte Parkplätze mit Parkuhr	- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig	Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr															
II	Blaue Zone Allgemein	- 60 Minuten mit Parkscheibe - mit Parkkarte unbeschränkt	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr															
III	Blaue Zone Birmatt (Sommer)	- 60 Minuten mit Parkscheibe - Tagesparkkarte ungültig - mit Anwohnerkarte, Besucherkarte, Angestelltenkarte tagsüber unbeschränkt	Juni, Juli, August Montag - Sonntag 08:00 - 23:00 Uhr (Übrige Monate: Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II)															
	<p>2 Bewirtschaftungstyp Blaue Zone Birmatt (Sommer)</p> <p>a) In den Sommermonaten wird das Birmattquartier vor übermässiger Parkierung geschützt. Dazu gilt in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) die Bewirtschaftungszone Typ III „Blaue Zone Birmatt (Sommer)“, welche eine maximal erlaubte Parkierdauer gemäss der untenstehenden Tabelle vorsieht.</p> <p>b) Die räumliche Abgrenzung der Bewirtschaftungszone Typ III Blaue Zone Birmatt (Sommer) erfolgt gemäss dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen»</p> <p>c) Die Tagesparkkarte (gemäss §7 Absatz 4 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung) ist während</p>																	

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	<p>dieser Monate in der Bewirtschaftungszone Typ III ungültig.</p> <p>d) Für Besuchende von Anwohnenden der Bewirtschaftungszone Typ III (gemäss dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen) kann eine Besuchendenparkkarte bezogen werden. Diese ist monatlich gültig (solange die Zone Gültigkeit hat) und kann bei der Abteilung Sicherheit und Rettung beantragt werden. Diese Karte ist kontrollschildungebunden und kann ohne spezifische Zuweisung zu einem Fahrzeug verwendet werden.</p> <p>e) In den übrigen Monaten gilt in diesem Bereich die Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II (Blaue Zone Allgemein).</p>	
<p>§ 4 Tagesbewilligung</p>	<p>⋮</p>	<p><i>Verschieben in aktualisierte Version Verordnung §4 Absatz 4 (Handhabung und Ausgabe)</i></p>
<p>Tagesbewilligungen für die Blaue Zone können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung und bei bezeichneten Verkaufsstellen bezogen oder am Automaten vor der Gemeindeverwaltung gelöst werden. In die von den Verkaufsstellen ausgegebenen Tagesbewilligungen muss das Datum und die Zeit des Parkierungsbeginns eingetragen werden.</p>	<p>⋮</p>	<p><i>Verschieben in aktualisierte Version Verordnung §4 Absatz 4 (Handhabung und Ausgabe)</i></p>
<p>§ 5 Gültigkeitsdauer</p>	<p>⋮</p>	<p><i>Verschieben an nummerisch korrekte Position</i></p>
	<p>⋮</p>	
<p>§ 6 Handhabung und Ausgabe</p>	<p>§ 4 Handhabung und Ausgabe</p>	<p><i>Anpassung der Nummerierung</i></p>
<p>1 Die Parkierungsbewilligung in Form von Parkkarten wird von der Abteilung Sicherheit auf begründetes Gesuch hin und gegen Vorlage von Fahrzeug- und Führerausweis erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 bis § 7 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.</p>	<p>1 Die Parkierungsbewilligung in Form von Anwohnenden-/ Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte wird von der Abteilung Sicherheit & Rettung auf begründetes Gesuch hin und gegen Vorlage des Fahrzeugausweises erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung gegeben sind. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Gesuchstellers,</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung Anpassung neuer Titel vom Reglement Präzisierung</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	seine die Berechtigung nachzuweisen.	
2 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in dem entsprechenden Gebiet beansprucht wird.	:	<i>Entfällt wegen Digitalisierung</i>
3 Parkkarten können auf maximal zwei Fahrzeugnummern ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Nummern genutzt werden.	2 Parkkarten können auf maximal zwei Kontrollschilder ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Kontrollschilder genutzt werden.	<i>Anpassung Nummerierung Präzisierung</i>
4 Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte und der Parkierordnung zu parkieren.	:	<i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Aufnahme im aktualisierten Reglement §8 (Umfang der Tagesparkierbewilligung) Absatz 1</i>
5 Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.	:	<i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Aufnahme im aktualisierten Reglement §8 (Umfang der Tagesparkierbewilligung) Absatz 2</i>
6 Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen mitzuteilen.	:	<i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Aufnahme im aktualisierten Reglement §11 (Erteilung und Entzug) Absatz 3</i>
7 Für Wohnmotorwagen (Wohnmobile / Camper), Wohnanhänger (Wohnwagen), sowie Anhänger jeglicher Art ohne Zugfahrzeug kann keine dauerhafte Parkierbewilligung ausgestellt werden.	3 Für Wohnmotorwagen (Wohnmobile / Camper), Wohnanhänger (Wohnwagen), sowie Anhänger jeglicher Art ohne Zugfahrzeug kann keine dauerhafte Parkierbewilligung ausgestellt werden.	<i>Anpassung Nummerierung</i>
	4 Parkkarten können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung, bei bezeichneten Verkaufsstellen oder digital bezogen werden. oder am Automaten vor der Gemeindeverwaltung gelöst werden. In die von den Verkaufsstellen ausgegebenen Tagesbewilligungen muss	<i>Verschoben aus bisherigem §4 (Tagesbewilligung) der Verordnung Sprachliche Anpassungen</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	das Datum und die Zeit des Parkierbeginns eingetragen werden.	
§ 7 Entzug der Parkkarten	!	<i>Abhandlung in aktualisiertem Reglement § 11 (Erteilung und Entzug)</i>
<p>Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p> <p>In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.</p>	!	<p><i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Verschieben nach §11 Absatz 5 aktusliertes Reglement (Erteilung und Entzug)</i></p> <p><i>Absatz ergänzen in aktualisierten §8 Absatz 2 Verordnung (Rückerstattung der Gebühren)</i></p>
§ 5 Gültigkeitsdauer	§ 5 Gültigkeitsdauer von Tagesparkkarten	<i>Präzisierung Überschrift</i>
<p>1 Parkkarten werden in der Regel für ein Jahr, die Besucherparkkarten in der Regel monatsweise ausgestellt. In begründeten Fällen sind weitere Ausnahmen möglich. Es werden nur ganze Monate gezählt.</p>	<p>1 Anwohnenden- und Angestelltenparkkarten werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Die Besuchendenparkkarte wird monatsweise (bis maximal 6 Monate) ausgestellt. Es werden nur ganze Monate gezählt. In begründeten Fällen sind weitere Ausnahmen möglich.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Sprachliche Anpassungen</i></p>
<p>2 Tagesbewilligungen gelten für die Dauer von 24 Stunden ab Ausstellungsdatum und -zeit.</p>	<p>2 Tagesparkkarten (gem. §7 Absatz 4 Reglement über die Parkraumbewirtschaftung) gelten für die Dauer von 24 Stunden ab Ausstellungsdatum und -zeit.</p>	<p><i>Umbenennung zu Tagesparkkarte</i></p> <p><i>Ergänzung § im Reglement</i></p> <p><i>Anpassung neuer Titel vom Reglement</i></p>
<p>3 Die Abteilung Sicherheit kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.</p>	<p>3 Die Abteilung Sicherheit & Rettung kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung</i></p>
<p>4 Parkkarten sind nicht gültig auf öffentlich zugänglichem Privatgrund. Ausnahmen können mit Zustimmung des Eigentümers bewilligt werden.</p>	<p>4 Parkkarten sind nicht gültig auf öffentlich zugänglichem Privatgrund. Ausnahmen können mit Zustimmung des Eigentümers bewilligt werden.</p>	<p><i>Keine Veränderung</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	5 Berechtigte gemäss § 7 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung erhalten eine Parkkarte in Form einer Anwohnenden-/ Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den gemäss § 7 genannten Bewirtschaftungszonen.	Verschobener Absatz aus Verordnung §3 (bisher Zoneneinteilung) Anpassung neuer Titel vom Reglement Anpassung an aktualisierten § 7 (Typen von Parkkarten) Reglement Präzisierung der Parkkarten
§ 11 Tagesparkiergebühren	§ 6 Gebühren	Übernahme aus dem Reglement
Die Gebühren betragen für die: a) gestrichen	Die Gebühren betragen für die:	Keine Veränderung
b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr	a) Anwohnenendenparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr	Sprachliche Anpassung
c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat	b) Besuchendenparkkarte CHF 20.00 pro Monat	Sprachliche Anpassung
c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr	c) Angestelltenparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr	Sprachliche Anpassung
d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag	d) Tagesparkkarte CHF 5.00 pro Tag	Umbenennung der Karte
e) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)	e) Parkiergebühr an Parkuhren CHF 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)	Anpassung Währung
Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.	Alle Gebühren für Parkierbewilligungen sind im Voraus zu entrichten.	Streichung der Barzahlung Sprachliche Anpassung
§ 8 Erhebung der Gebühren	§ 7 Erhebung der Gebühren in der Bewirtschaftungszone I	Anpassung Nummerierung Präzisierung der Gültigkeit
1 Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.	1 Die Parkdauer und Parkierungsgebühren in der Bewirtschaftungszone Typ I werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.	Präzisierung
2 Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen	2 Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen	Keine Veränderung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Gebührenordnung zu entrichten.	Gebührenordnung zu entrichten.	
3 Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.	-	<i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Verschieben nach §11 Verordnung (Gebühren).</i>
§ 9 Rückerstattung der Gebühren	§ 8 Rückerstattung der Gebühren	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Abteilung Sicherheit zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.	<p>1 Wird eine Anwohnenden-/ oder Angestelltenkarte für ein Jahr ausgestellt und innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt kann sie bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abgemeldet werden. Die bereits entrichtete Gebühr wird ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p> <p>2 Wird eine Bewilligung für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft durch die Abteilung Sicherheit & Rettung entzogen, weil die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde, besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Absatz übernommen aus bisherigem §7 (Entzug der Parkkarten) der Verordnung.</i></p>
II Nachtparkierung	II Nachtparkierung	<i>Keine Anpassungen</i>
§ 10 Kontrollzeiten	§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Kontrollzeiten	<i>Anpassung Überschrift & Nummerierung</i>
1 Für die Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.	-	<i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Verschieben in §12 (Nachtparkierung: Inhalt der Parkierbewilligung) des aktualisierten Reglements.</i>
	1 Die Parkierbewilligung während der Nacht berechtigt die Besitzenden eines leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr stehen zu lassen.	<i>Einführung eines zeitlichen Geltungsbereichs für die Nachtparkierung.</i>
2 Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 00.15 und 05.00	2 Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 00.15 und 05.00	

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Uhr durchgeführt.	Uhr durchgeführt.	
§ 11 Regelmässige Benutzung	§ 10 Regelmässige Benutzung	<i>Anpassung der Nummerierung</i>
1 Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegt vor bei 3 Erfassungen innerhalb von 2 Monaten	1 Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegt vor bei drei Erfassungen innerhalb von zwei Monaten.	<i>Keine Anpassungen</i>
2 Wird ein Fahrzeug gemäss Absatz 1 erfasst, wird der Halter oder die Halterin ab dem Monat der ersten Sichtung gebührenpflichtig	2 Wird ein Fahrzeug gemäss Absatz 1 erfasst, wird der Halter oder die Halterin ab dem Monat der ersten Sichtung gebührenpflichtig.	<i>Keine Anpassungen</i>
§ 12 Erhebung der Gebühren	§ 11 Nachtparkiergebühr	<i>Anpassung der Nummerierung und Titel</i>
Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.	1 Die Gebühr für die Nachtparkierung beträgt CHF 40.00 pro Monat.	<i>Keine Anpassungen</i>
	2 Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.	<i>Übernahme aus dem Reglement</i>
§ 13 Ende der Gebührenpflicht	§ 12 Ende der Gebührenpflicht	<i>Anpassung der Nummerierung</i>
Das Ende der Gebührenpflicht für die Nachtparkierung kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für Privatparkplatz, Ab-meldung bei der Abteilung Sicherheit.	Das Ende der Gebührenpflicht für die Nachtparkierung kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für einen Privatparkplatz oder Abmeldung bei der Abteilung Sicherheit & Rettung aufgrund des Wegzugs.	<i>Sprachliche Anpassungen Präzisierung</i>
§ 14 Rückerstattung der Gebühren	§ 13 Rückerstattung der Gebühren	<i>Anpassung der Nummerierung</i>
Wird die Nachtparkierbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Abteilung Sicherheit abgemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.	Wird die Nachtparkierbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abgemeldet, erfolgt eine anteilmässige und zinslose Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühr ab dem folgenden Monat.	<i>Sprachliche Anpassungen</i>
IV Anwendung	IV Anwendung	<i>Keine Anpassung</i>
§ 15 Bearbeitungsgebühr	§ 14 Bearbeitungsgebühr	<i>Anpassung der Nummerierung</i>
Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 10.--.	Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 10.--.	<i>Keine Anpassungen</i>
§ 16 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte	§ 15 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte	<i>Anpassung der Nummerierung</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Für Invalide und Gehbehinderte gelten die Richtlinien ‚Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte‘ vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.	Gemäss Art. 20 a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), können gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen.	<i>Anpassung an neue Gesetzgebung</i>
§ 17 Mahnungen, Betreibung	§ 16 Mahnungen, Betreibung	<i>Anpassung der Nummerierung</i>
1 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung wird die Rechnung gemahnt.	1 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung wird die Rechnung gemahnt.	<i>Keine Anpassungen</i>
2 20 Tage nach der Mahnung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.- ausgestellt.	2 20 Tage nach der Mahnung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.- ausgestellt.	<i>Keine Anpassungen</i>
3 Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.	3 Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.	<i>Keine Anpassungen</i>
§ 18 Zuständigkeit	§ 17 Zuständigkeit	<i>Anpassung der Nummerierung</i>
Der Vollzug der Parkierungsverordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.	Der Vollzug der Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung obliegt der Abteilung Sicherheit & Rettung	<i>Anpassung Titel neues Reglement Sprachliche Anpassungen</i>
§ 19 Inkraftsetzung	§ 19 Inkraftsetzung	<i>Keine Anpassungen</i>
Diese Ausführungsverordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.	Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.	<i>Anpassung Datum</i>